From: Lehn, Maximilian (JUM) Maximilian.Lehn@jum.bwl.de

Subject: JUMRV-JUM-2210-11/92/1

Date: August 23, 2022 at 1:23:21 AM

To: Jason Meiers jason.nygel.meiers@icloud.com

Sehr geehrter Herr Meiers,

das Deutsche Richtergesetz **schließt** eine **Anerkennung** juristischer Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt worden sind, grundsätzlich **aus**, §§ 5, 112 DRiG.

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Ausschluss einer Anerkennung besteht nur für die Anerkennung juristischer Prüfungen, die Spätaussiedler i.S. der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes bzw. deren Ehegatten und Abkömmlinge i.S. des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes abgelegt haben und die einer entsprechenden Prüfung im Inland gleichwertig sind. Entsprechendes gilt gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet für Prüfungen, die heimatlose Ausländer i.S. des § 1 Abs. 1 HAuslG in ihrer früheren Heimat abgelegt haben. In Ihrer E-Mail deutet nichts darauf hin, dass Sie diesem Personenkreis angehören könnten. Eine Anerkennung eines in den USA erworbenen juristischen Abschlusses als der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig kommt daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in Betracht.

Eine unverbindliche Einstufung von ausländischen Abschlüssen durch das Landesjustizprüfungsamt findet nicht statt. Auch eine Berufsberatung speziell für juristische Berufe können wir leider nicht durchführen.

Anbei erhalten Sie zu Ihrer weiteren Information unser Hinweisblatt "Ausländische juristische Abschlüsse".

Eine reguläre Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg kommt ohne absolviertes rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität nebst Erwerb der vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen nicht in Betracht. Für die Aufnahme eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Baden-Württemberg verweisen wir auf Abschnitt E des Hinweisblattes.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Lehn

Justizamtmann

Ministerium der Justiz und für Migration

Baden-Württemberg

- Landesjustizprüfungsamt -

Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 279 2389

Telefax: 0711 279 2377

E-Mail: Maximilian.Lehn@jum.bwl.de

Internet: www.justiz-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten

bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden

sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/

Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese

Informationen in Papierform versandt.

Von: Jason N. Meiers < jason.nygel.meiers@icloud.com>

Gesendet: Freitag, 19. August 2022 18:17

An: Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle) <poststelle@jum.bwl.de>

Betreff: EXTERN SPAM-Verdacht BITBW: Statsexam/Bar Exam Texas/California



Ausländisch...uar 2016.pdf 248 KB